Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 15 (1846)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 22. August.
Nr. 34. 1846.

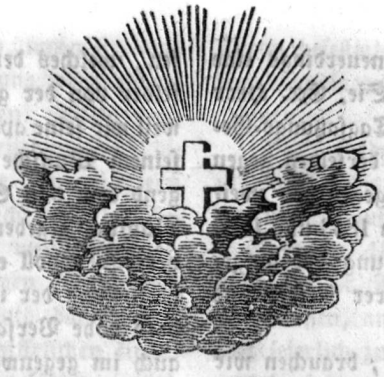

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Hütet euch vor den falschen Propheten unserer Tage, welche immer die Liebe in ihrem Munde führen, dabei aber den Ungehorsam gegen Gott und gegen unsere hl. katholische Kirche lehren. Bischof Heinrich Hofstätter. (Hirtenbrief v. J. 1840.)

Zuschrift
der
Hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz
an die
eidgenössische Tagsatzung
betreffend
die Wiedereinsetzung der aargauischen Klöster.*)

Excellenz Herr Bundespräsident!
Hochverehrteste Tagsatzungsgesandte!

Daß in der Schweiz bei unsern gegenwärtigen unglückseligen Zeitverhältnissen die Rechte der kathol. Kirche wenig Achtung finden, und daß die aufgehobenen oder gefährdeten frommen Klosterinstitute noch nicht in ihre Rechte eingesetzt worden, das ist für uns eine so betrübende Angelegenheit und schmerzet so tief unsere Herzen, daß wir, weil uns Gott aufgestellt hat, seine Kirche zu regieren, die schwere Pflicht zu haben glauben, unsere Stimme neuerdings zu erheben, um unserseits mit größtem Eifer dem Katholizismus zu dienen und aus allen Kräften dahin zu wirken, damit wieder hergestellt und im guten Stande erhalten werde, was, wie wir und Sie und alle vernünftigen Menschen einsehen, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen unsrer Jurisdiktion unterliegt. Dieses erheischt ja unser Amt, dieses fordern die heißen Wünsche der Völkerschaften, die unserer Obsorge anvertraut sind und in fester Anhänglichkeit an dem Glauben ihrer Vorfahren die ererbte Religion nicht verlassen, sondern ganz unversehrt bewahren wollen; hiezu bewegt und zwingt uns endlich auch noch der brennende Eifer, womit sieben kathol. Kantone die Rechte der aufgehobenen Klöster und des Katholizismus in Schutz nehmen.

Da nun die größten, um nicht zu sagen, alle Uebel, welche in keinem Jahrhunderte noch unter den Schweizern (so?) erlebt worden, aber jetzt uns überall niederbeugen und beinahe aufreiben, sich, wie wir nicht vergessen haben, aus der ungerechten Schlußnahme des aargauischen Großen Rathes vom 13. Jänner 1841, wodurch sämmtliche Männer- und Weiberklöster im Kt. Aargau beseitiget und aufgehoben wurden, herkommen, und zu befürchten steht, es möchten in der Zukunft noch andere Gefahren und Uebel dazu kommen, insofern man nicht für ungültig und nichtig erklärt diese Schlußnahme, die offenbar der Bundesurkunde, wodurch die eidgenössischen Kantone zu einer einzigen Schweizernation erhoben worden, zuwiderläuft, was auch die außerordentliche Tagsatzung zu Bern in ihrer Sitzung vom 2. April gleichen Jahres mit vollem Recht ausgesprochen hat; weshalb auch all unser Bestreben und Bemühen dahin geht, dergleichen Uebel von der Schweiz abzuwenden, die Gefahren zu beseitigen, Friede und Einigkeit zwischen den christlichen Völkern einer und derselben Nation zu gründen und zu befestigen: so hielten wir nach gemeinschaftlicher

*) Wir erhalten dieses Aktenstück in Uebersetzung, das lateinische Original steht uns nicht zu Gebote. Der Herr Uebersetzer scheint sich zu streng an das Wort gebunden zu haben. D. Red.

Berathung es für unsere Oberhirtenpflicht, neuerdings eine Verwahrungs- und Empfehlungsschrift an Sie, Exc. Herr Bundespräsident und hochverehrteste Herrn Tagsatzungs-Gesandte! gelangen zu lassen, um vermittelst derselben gegen das genannte aargauische Dekret wie auch gegen den zweimaligen Tagsatzungsbeschluß von den Jahren 1843 und 1844 Einspruch zu thun, und die Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster und die Unverletzlichkeit ihrer Rechte und ihres Eigenthums geltend zu machen.

Wie rechtswidrig erwähntes Dekret sei, brauchen wir Ihnen nicht erst lange mit vielen Beweisgründen nachzuweisen, da solches genugsam erhellt aus den unzähligen Reklamationen und Protestationen, welche die Klöster gemeinschaftlich und einzeln an Sie haben gelangen lassen; aus den wiederholten Petitionen und Bittgesuchen einer beinahe zahllosen Menge von Katholiken, in denen die Klosterrechte ihre Vertheidigung fanden; aus den zweimaligen Sendschreiben von sieben kathol. Kantonen an alle eidgen. Stände der Schweiz über eben denselben Gegenstand, worin die Wiederherstellung der Klöster gefordert wird; und aus all dem, was in den verflossenen Jahren sogar in Ihrer hohen Versammlung von hochansehnlichen und gelehrten Männern mit Weisheit erörtert und mit Nachdruck ist verfochten worden.

Um Sie jedoch nicht mit Wiederholung der alten Gründe zu ermüden, genüge es uns, nur Weniges in aller Kürze zu berühren. Zuvorderst ist es sonnenklar, daß die Klöster, von frommen Stiftern gegründet und der Obsorge der Kirche anvertraut, ohne Zustimmung des heil. Stuhls weder aufgehoben noch zu einem andern als dem stiftungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen. Dieses bekannten die katholischen wie paritätischen Kantone im Jahre 1804 als feststehenden Hauptgrundsatz, indem sie in ihrer Sitzung den gemeinschaftlichen Beschluß faßten, es solle ohne des hl. Stuhls Consens kein Kloster in ihren Kantonen aufgehoben werden können. Hieraus ergiebt sich, daß die weltliche Macht unter keinem Vorwand, auf keine Weise und mit keinem Recht eigenmächtig eine Klosteraufhebung beschließen und verordnen kann; denn das hieße sein gegebenes Wort brechen und von der eingegangenen Verbindlichkeit ohne Einwilligung des andern Contrahenten und ohne Consens der legitimen Autorität abweichen. Deswegen hat auch, um andere Beweise mit Stillschweigen zu übergehen, der heil. Vater Gregor XVI., dessen höchsten Entscheid die gesammte, über den ganzen Erdball verbreitete kathol. Kirche mit kindlichem Sinn beobachten und verehren soll, mit vollem Rechte gegen die Klosteraufhebung durch seine in der Schweiz residirende Nuntiatur unverzüglich Protestation eingelegt, und überdies noch unterm 2. April 1842 an uns ein apostolisches Breve ergehen lassen, welches deutlich zu verstehen gab, was sowohl Hochselber von der geschehenen Aufhebung denke, als auch wir, weil wir seine apostol. Amtsbürde mitzutragen berufen sind, seinem Wunsche zufolge vornehmen und thun sollten. Folgend dem von Sr. päpstlichen Heiligkeit und dem apostol. Nuntius gegebenen Beispiele legten wir also im Jahre 1844 vertrauensvoll ein Empfehlungsschreiben für die Wiederherstellung der im Aargau aufgehobenen Klöster in Hochdero hohe Versammlung nieder, und tragen kein Bedenken auch im gegenwärtigen Jahre das Gleiche wieder zu thun. — Ferner darf nicht unbemerkt bleiben, daß jenes Dekret mit dem Eigenthumsrecht, welches doch, wie man sagt, das Fundament der Menschengesellschaft, das Hauptband und die Stütze jeder Familie und Gemeinde und jedes Staates ist, in völligem Widerspruche steht. Und dieses Eigenthumsrecht ist so unverletzlich, daß sich, wenn jemand selbes anfeinden und abschaffen wollte, von ihm sagen ließe, er bedränge, verwirre und umwälze alles Göttliche und Menschliche, indem er ohne alles Recht, ja sogar gegen die Menschenvernunft, das Fundament der Gesellschaft untergrübe und zerstörte. Wir wollen uns hier nicht dabei aufhalten, daß wir in einer freien Republik leben, wo nicht nur jeder Bürger berechtigt sein soll, entweder in der Welt zu verbleiben oder in klösterliche Mauern sich zurückzuziehen, und also die Lebensart, welche ihm die geeignetste scheint, zu wählen, sondern auch die klösterlichen Vereine gewiß nicht minder, sondern um so viel mehr noch Rechte haben sollen, als sogenannte musikalische, ökonomische, historische, naturgeschichtliche oder militärische Gesellschaften besitzen. Nur das wiederholen wir, daß das Eigenthumsrecht unverletzlich ist, mögen nun die Güter Laien oder Welt- und Regulargeistlichen, die gemeinschaftlich oder nicht gemeinschaftlich leben, zugehören.

Endlich, Exc. Herr Bundespräsident, Hochverehrteste Herrn Tagsatzungsgesandte! haben Sie vor Sich den untereinander geschlossenen Bund, welcher Sie in Pflicht nimmt, der vor den verbündeten europäischen Mächten und allen Völkern der Welt Sie zur Selbstständigkeit erhebt, und des öffentlichen Schweizerrechts Fundament ausmacht. Aus seinem 12. Artikel nun, wir mögen seine Worte mit Aufmerksamkeit betrachten, oder seinen innern Sinn erforschen, oder in unser Andenken zurückrufen, was seine Aufnahme in die Bundesakte veranlaßt hatte, erweiset sich offenbar, daß die Klöster, Kapitel und andere frommen Institute, so viel von jedem verbündeten Kantone abhängt, in gutem Stande erhalten werden sollen. Wer dieses zu läugnen wagen wollte, von dem müßte man in der That sagen, er sehe beim hellen Tage nichts. Vermöge dieses Artikels hat die hohe Tagsatzung die schwere Pflicht, die Rechte der Klöster und anderer frommen kathol. In-

stitute mit Nachdruck in Schutz zu nehmen, wenn sie, was ihren Fortbestand oder ihre Güterverwaltung oder andere Hauptpunkte betrifft, Gefahr leiden sollten. Allein diese schwere Verpflichtung, die Ihnen in Beziehung auf die Klöster und das kathol. Volk obliegt, giebt Ihnen zugleich auch mit gehöriger Rücksichtnahme das Recht und die Befugniß über die mitverbündeten Stände, wenn selbe die Klöster zu beunruhigen und zu beeinträchtigen Willens wären. Weil nun der aargauische Große Rath das rechtswidrige Dekret ergehen ließ, das wie den natürlichen kirchl. und bürgerlichen Gesetzen, also auch dem angeführten zwölften Artikel widerspricht, so folgt nothwendig, Sie seien strenge verbunden, den aufgehobenen Klöstern Hülfe zu leisten und durch Annullirung der aargauischen Schlußnahme dieselben wieder einzusetzen, wenn Sie Wohlgefallen daran haben, daß zwischen Brüdern das Band ächten Friedens und wahrer Einigkeit bestehe. Widrigenfalls darf man nur bei sich selbst überdenken und betrachten, was nach dem Jahre 1841 und vorzüglich nach dem in Ihrem Schooße im Jahre 1843 erfolgten Entscheide in der Schweiz vorgefallen, um aus so vielen und so traurigen Ereignissen, die diese Jahre hindurch die Schweiz erlitten hat, schließen zu können, es sei vielmehr blos eine Stufe in die Zukunft gethan, als der Höhe- und Schlußpunkt schon erreicht worden.

Wenn Sie dieses nicht thun, wenn Sie nicht gemäß dem Vertrauen und Ansehen, dessen Sie sich unter den verbündeten Ständen erfreuen, alle Kraft dahin verwenden, daß einem Jeden, was ihm gebührt, zukomme, weil das Eigenthum immer nach seinem Eigenthümer ruft, wie ist es möglich, daß zwischen den durch gemeinschaftlichen Bund vereinigten Schweizerkantonen Friede, Eintracht, Einigkeit bestehe? Wie ist es wohl möglich, daß Helvetien, welches so viele und große Heldenthaten unsrer Ahnen aufzuweisen hat, und von allen Völkern so hoch gepriesen worden ist, weil es aus der Einigkeit seiner Söhne von Tag zu Tag stärker hervorwuchs, nicht in denjenigen Zustand versinke, wo sich an ihm erwahret der Ausspruch unsers Heilandes: Jedes Reich, das in sich selbst getheilt ist, wird zu Grunde gehen. Wenn Sie nämlich die gegenwärtige Beschaffenheit des so geliebten Vaterlandes sich vergegenwärtigen, sehen Sie nicht Söhne, die man mit Recht ausgeartet nennen kann, und welche, vorgeblich im Namen oder Auftrag des Vaterlandes, mit Feuer und Schwert gegen ihre Mitbrüder ziehen, und das Vaterland an den Rand des gewissen Untergangs reißen? Für das Vaterland selbst richten wir also unsere Bitten und Wünsche an Sie, auf daß Sie mit Kraft für seine Wohlfahrt Sorge tragen, indem Sie Friede und Eintracht unter den Brüdern bewahren, für die Gerechtigkeit, die den

Thron befestigt, das Schwert ziehen, und sie einhellig als die Grundlage und Stütze Ihrer hohen Versammlung annehmen.

Noch fordert unser Amt, gegen die vom Staate sich zugeeignete Klostergutsverwaltung und gegen das Verbot der Novizenaufnahme vom aargauischen Großen Rath den 7. Winterm. 1835, vom Kt. Zürich den 23. März 1836 und vom Kt. Thurgau den 14. Brachmonat gleichen Jahres erlassen, angenommen und zum Vollzug gegebene Dekret feierlich zu protestiren; denn diese Dekrete, und das, was in frühern Jahren der Kt. Aargau und Thurgau, im laufenden Jahre der Kt. Tessin, über Bedingnisse zur Novizenaufnahme festgesetzt haben, widerstreitet den Gesetzen der Kirche, der Gewissensfreiheit und dem unverletzlichen Eigenthumsrechte, und steht im geraden Widerspruche mit vorerwähntem zwölften Artikel, wodurch der Fortbestand der Klöster ausgesprochen und die Sicherheit ihrer Güter gewährleistet wird. Durch das Verbot der Novizenaufnahme, und durch die Bedingnisse, welche den Eintritt ins Kloster beschränken, wird der Fortdauer der Klöster eine so tiefe Wunde geschlagen, daß sich mit allem Recht sagen läßt, dieses Dekret sei für die Klöster ein langsames Todesurtheil. Oder wie können Klöster ohne Novizen fortbestehen? Wie können Novizen unter Bedingungen, deren Erfüllung beinahe ans Unmögliche gränzt, in ein Kloster eintreten? Wie groß ist die Unbild, die solche Bedingnisse der menschlichen Freiheit zufügen? Wer sieht nicht ein, daß der Lebensberuf, den Jemand für sich wählt, Gewissenssache ist, und daß nur der Kirche zukommt zu beurtheilen, wer den göttlichen Beruf habe ins Kloster zu gehen und lebenslang darin zu verbleiben? Sogar das unverletzliche Eigenthumsrecht wird offenbar angegriffen, da den männlichen und weiblichen Klöstern das Joch weltlicher Verwaltung aufgebürdet wird, und es ist beinahe unglaublich, daß man frommen Vereinen ein so großes Schandmahl aufbrennen konnte, wodurch sie in die Klasse von Heloten herabgewürdiget werden. Wir haben also Ursache auch über diese Verletzung kirchlicher Rechte und des 12. Bundesartikels die gerechteste Klage zu führen, und von Ihnen, Exc. Hr. Bundespräsident, Hochver. Herrn Tagsatzungsgesandte, zu verlangen, daß den Regulargeistlichen und Klosterfrauen die freie Güterverwaltung zurückgegeben und die freie Novizenaufnahme bewilliget werde.

Schließlich verlangen wir, daß die Rechte der kathol. Kirche aufrecht erhalten, und die Einigkeit zwischen Kirche und Staat, wo sie nicht besteht, wieder hergestellt, und wo sie besteht, in Vollkraft bewahrt werde. Das kathol. Volk läßt die Rechte der Protestanten ungestört und unangefochten. In gegenseitiger Rechtsbeobachtung kann das Wohl des Staates, die wahre Freiheit des Menschen und alle menschliche

Glückseligkeit nur in der Einigkeit der Kirche und des Staates bestehen; ohne sie geht alle Gleichheit zu Grunde und verschwindet aller Anstand und Nutzen der Freiheit.

Unsere Hirtenpflicht ist es, die uns zur gegenwärtigen Vorstellung bewogen hat; und wir zweifeln nicht daran, es werde durch einen Beschluß der obersten schweizerischen Behörde so vielem und so großem Unrecht schleunigst abgeholfen werden. Uebrigens wollen wir unser und aller unserer Obsorge anvertrauten Gläubigen eifriges Gebet zu Gott dem Allerhöchsten erheben, um Ihnen hochgeachteteste Väter unseres innigst geliebten Vaterlandes und allen Eidgenossen die Fülle des himmlischen Segens zu erflehen, und verbleiben lebenslang mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

In der Schweiz, d. 20. Brachm. 1846.

(Folgen die Unterschriften der Bischöfe von Basel, Chur, Sitten, Lausanne und Genf, und des apostol. Vikars von St. Gallen.)

Die Reformfreunde im gelben Hause.

Als Dr. Strauß mit seinem Buch hervortrat, durch welches er das Christenthum zu einem bloßen Mythus herabwürdigte, äußerte sich allenthalben eine solche Indignation dagegen, daß Wenige den Muth hatten, sich zu dieser empörenden Lehre zu bekennen; man schmeichelte sich, die falsche Lehre gründlich widerlegt zu haben, daß sie nicht mehr hervorzutreten wage; wir vernahmen schon die Aeußerung, es sei gut, daß Strauß so hervorgetreten, weil durch ihn eine christliche Reaktion bewirkt worden. Jetzt ist Strauß so zu sagen vergessen, aber nicht weil seine falsche Lehre unterdrückt, sondern weil sie durch weit frevelhaftere Lehren verdrängt ist.

Es ist freilich etwas sehr Niederschlagendes und Widerwärtiges, die kolossalen Verirrungen zu verfolgen, die sich auf dem Gebiete des Protestantismus jeden Tag ausgebären und die aller Schranken spotten, welche eine weltliche Macht ihnen setzen will; sie zu kennen ist jedoch eben so nothwendig.

Die rationalistischen Bewegungen auf protestantischem Gebiete hatten es bis zum Jahr 1817 schon so weit gebracht, daß man die Unterschiede zwischen den verschiedenen protestantischen Konfessionen als überflüßig aufhob und daraus ein Gemeinsames unter der Benennung „evangelische Kirche" bildete. Hiemit waren dann die von frühern Jahrhunderten herübergenommenen protestantischen Symbole oder Glaubensbekenntnisse stillschweigend abgethan und durch nichts Anderes ersetzt.

Das Christenthum ist eine von Gott geoffenbarte Wahrheit, die nicht der Willkür der Menschenvernunft anheimgegeben sein kann, sie beruht auf der Autorität. Diese Autoriät hat der Protestantismus zuerst aus einer lebendigen in eine todte verwandelt, die lehrende Kirche durch Lehrsymbole ersetzt; diese Lehrsymbole wurden gegen die Bibel vertauscht, die jeder sich auszulegen Recht und Pflicht habe, mit welcher er auch nach Belieben verfährt. Die Staatsgewalt hat bei Verfolgung der alten Lutheraner in Preußen selbst mitgeholfen, das alte Gebäude zu erschüttern, jetzt folgten sich erst aufeinander die Straußianer, die Lichtfreunde, die s. g. „Deutschkatholischen", die „freie Gemeinde"; die neueste Erscheinung dieser Art ist die Versammlung protestantischer Reformfreunde im gelben Hause bei Oppenheim. Das „gelbe Haus" ist ein Wirthshaus. Wir lesen über diese Versammlung in der Frankf. Oberpost. Ztg. vom 8. August folgenden aus dem M. J. abgedruckten Bericht, den wir für wichtig genug halten, um ihn unverändert mitzutheilen; nur einige Noten wollen wir beifügen. Er lautet:

„Vorgestern (2. August) fand im gelben Hause bei Oppenheim die Versammlung protestantischer Reformfreunde[1]) statt, welche vor mehreren Wochen 15 namhafte Bürger der freien Stadt Frankfurt im Namen vieler dem ursprünglichen Geiste der Reformation treugebliebenen Protestanten ausgeschrieben hatten. Aus dem Norden waren mehrere bedeutende Männer, wie Uhlich und Wislicenus, durch Privatverhältnisse zu kommen verhindert worden; sie und andere, wie z. B. Pfarrer Frantz von Ingenheim und Dekan Westernacher, theilten schriftlich ihre Ansicht oder Beistimmung der Versammlung mit. Aus den süddeutschen Bundesstaaten Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau, Meiningen und Frankfurt fanden sich 77 Theilnehmer ein, welche die beiden Präsidenten der Tags zuvor konstituirten Empfangskommission, Hadermann aus Frankfurt und Diefenbach aus Offenbach, sowie deren Secretäre Textor und Behagel auch für das Präsidium und das Secretariat der Versammlung bestätigten. Aus der Reihe der Deutschkatholiken war Lommel aus Baiern als Beisitzer der Kommission bestimmt worden. Die Versammlung begann um 11 Uhr Morgens und endete gegen 4 Uhr. Ein vortrefflich ausgearbeiteter Vortrag Hadermanns eröffnete dieselbe. Obgleich sich der Präsident durchaus auf dem dogmenfreien und folgerechten Standpunkte bewegte, glaubte man doch von zwei sich entgegengesetzten Seiten her gegen die etwaige Aufstellung eines

1) Auch die Rongeaner hielten ihre Versammlungen in Wirthshäusern, und mit Gläsergeklirr läuteten sie für sich zusammen. Es giebt auch einen jüdischen Reformverein, der das gleiche Glaubensbekenntniß hat, wie der protestantische.

unitarischen oder monotheistischen Dogma's Verwahrung einlegen zu müssen, die eine Seite, indem sie den Glauben an die Trinität noch für vereinbar mit dem Protestantismus hielt, die andere Seite, indem sie auch den reinen Deismus, als Bekenntniß gegeben, für ein Hemmniß der vollständigen, unbedingten Religionsfreiheit erklärte[2]). Die Diskussion wurde mit großer Verstandesschärfe, Würde und charaktervoller Entschiedenheit in ihren mannigfachen Richtungen durchgeführt. Zittel[3]), der Referent des Ausschusses, beantragte folgende öffentliche Erklärung des Versammlungszweckes: „„Mit vereinten Kräften dahin zu wirken, daß 1) das gefährdete Prinzip des Protestantismus, die freie Forschung gegenüber jeder äußeren Autorität nicht blos als Gewissensfreiheit, sondern auch als Freiheit der Lehre und des Bekenntnisses gewahrt und durchgeführt, und 2) eine freie Entwickelung des kirchlichen Organismus auf dem christlichen Grundsatze des allgemeinen Priesterthums möglichst erzielt werde.““ Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag mit 70 gegen 7 Stimmen angenommen. Das nur formelle Bedenken einer Minorität zu beseitigen, beschloß man weiter, bei Veröffentlichung der Erklärung den Ausdruck „allgemeines Priesterthum“ so deutlich zu interpretiren, daß niemals eine falsche Deutung stattfinden könne, nämlich als völliges Aufhören einer Priesterkaste oder eines besonderen geistlichen Standes durch eine gleichberechtigte Menschheit, durch die innerliche Gottespriesterweihe jedes Einzelmenschen, wie das im Wesen des freien Protestantismus und schon im Willen des Reformators Luther liege und wie das der Deutschkatholizismus, der keine Geistlichkeit, sondern nur Gemeindeglieder, darunter Prediger kennt, bereits manifestirt hat[4]). So war man zu einer Einstimmigkeit gelangt, die alle Abstufung des Rationalismus vor der Hand befriedigen konnte. Anerkannt wurde die Macht der Kritik, welche der Vernunft des Einzelnen das Recht einräumt, ohne geistlichen und weltlichen Zwang nach einem freien innern Wahrheitsbegriffe sich seine äußere Glaubensform zu bilden; anerkannt als Gesammtheitszweck der Fortschritt und die unbegränzte Vervollkommnung. „Der Mensch ist Herr seiner Religion und die Religion ist wie der Mensch, ein mit den Zeiten sich Vervollkommnendes.“ Durch Umgehung eines Exclusiverkenntnisses und Nichtanerkennung eines Sonderstandes, zweier Erscheinungen, die von einem zeitgemäßen Vernunftchristenthum nicht zu fordern und im historischen Urchristenthum nicht zu finden sind, ist die Conföderation zwischen freien Protestanten und Deutschkatholiken, welcher seiner Zeit die Union aller Vernunftchristen folgen dürfte, inniger geworden; verstärkt wird dieses Band noch durch weitere Beschlüsse der Oppenheimer Versammlung, z. B. Stiftung protestantischer Reformvereine da, wo noch keine bestehen, ferner Gründung nichtconfessioneller Schulen, eines journalistischen Centralorgans für religiöse Reform wie auch der Hülfskassen zur Unterstützung deshalb verfolgter Ueberzeugungsmenschen, endlich Ernennung des schon längere Zeit thätigen, mit dem benachbarten Offenbach nahe verbundenen Frankfurter Vereins zum geschäftsführenden während des laufenden Jahrs. Das der Versammlung folgende Bankett zeichnete sich durch Herzlichkeit, Brudersinn und geistvolle Sprüche aus. Die „Mannheimer Abendzeitung“ erwähnt folgende: Dr. Diefenbach: „Es lebe die That!“ Heribert Rau aus Heidelberg: „Dem anwesenden Manne der That, unserm Zittel!“ Decan Zittel: „Unbedingte Religionsfreiheit, Duldung gegen Jedermann! Keine Ketzer mehr als die Ketzermacher[5])! Alle so gesinnten Männer hoch!“ Hierauf folgten Toaste auf mehrere anwesende und abwesende deutsche Männer, als da: Willich, Hadermann, Bayrhoffer, Jordan, Ronge, Schell und Marx, dann auf den lichtbefreundeten Großherzog von Hessen, welcher von der Versammlung jedes Polizeimißtrauen fern gehalten hatte.“

Eine rückhaltsloser ausgesprochene Erklärung als diese der Reformfreunde, die „dem ursprünglichen Geiste der Reformation treugeblieben“, hat man wohl noch keine gehört. Von der Bibel ist da mit keinem Worte mehr die Rede, der geistliche Stand ist aufgehoben, das Bekenntniß eines Gottes mit der Religionsfreiheit unverträglich erklärt; jeder Mensch ist unbedingt zum Herrn seiner Religion und somit auch seiner Moral erklärt. Wir möchten wissen, wie da noch von einer Religionsgesellschaft, ja von Religion überhaupt die Rede sein könne. Nun bedenke man

[2]) Wir machen auf diese Stelle besonders aufmerksam; sie zeigt, wie weit das Bestreben geht. Von einem Glauben an den dreieinigen Gott ist hier gar nicht mehr die Rede; höchstens glauben Einige, ein solcher Glaube sei allenfalls noch vereinbar mit dem Protestantismus, während Andere allen und jeden Glauben an einen Gott (ohne Rücksicht auf die Dreieinigkeit) als ein Hemmniß der Religionsfreiheit erklären.

[3]) Also treffen wir die „Deutschkatholischen“, die Reformfreunde und den protest. Decan Zittel beisammen. Kein Wunder, daß dieser sich der Rongeaner so warm angenommen hat. Wie kann Zittel die Taufe ertheilen, wenn er solchen Unglauben an den Tag legt? Wie könnte überhaupt die katholische Kirche noch die Taufe der Pastoren anerkennen, die in so großer Anzahl die gesammte christliche Lehre verläugnen?

[4]) Sonst wollte der Protestantismus mitunter noch den Charakter des Priesterthums sich vindiziren und die Prediger als „Priester“ betitelt wissen. Jetzt soll zur mehrern Sicherheit der geistliche Stand aufgehoben und die Prediger nur so angestellt werden, daß sie jeden Tag wieder verabschiedet und gegen andere vertauscht werden können.

[5]) Sehr bezeichnend! Also keine Ketzer mehr als diejenigen, welche nicht mit uns übereinstimmen!!

die große Zahl solcher Ungläubigen, darunter protestantische Geistliche; man bedenke ihre Offenheit, mit der sie sich als Verein konstituiren, mit einem Zentral- und mit untergeordneten Vereinen, mit eigenen Zeitungen, mit eigener Hülfskasse und mit eigenen — **Schulen**. Protestantische Regierungen haben häufig auf sogenannte nichtkonfessionelle Schulen gedrungen; diese Reformfreunde geben uns die beßte Erklärung, was darunter zu verstehen ist, und was damit bezweckt wird. Von einem Eid kann bei solchen Menschen nicht mehr die Rede sein; damit aber hört die menschliche oder staatliche Sozietät auf. Das ist also der Protestantismus „in seinem ursprünglichen Geiste!" Ja es ist in Wahrheit eine offene Protestation gegen allen Glauben, gegen alle Religion, es ist der Unglaube, wie wir ihn im alten Heidenthum noch nicht gefunden; mit einer eigenen gegliederten Gesellschaft, um diese Lehre durch Zeitungen, Prediger und Schulen auszubreiten. Und als Protektor eines solchen Vereins läßt sich ein protestantischer Fürst lobpreisen, der jedes Mißtrauen fern halte (während alle Schritte der Katholiken durch die Polizei beaufsichtigt werden). Was kann wohl der alte Protestantismus gegen all dies einwenden? Wo ist seine Autorität, mit der er dieses Unwesen niederschlägt? Der Einzelne mag es verabscheuen, der Protestantismus als solcher vermag nichts dagegen, ja das ist eben der Protestantismus selbst, nur in seiner letzten Konsequenz.

Kirchliche Nachrichten.

Tagsatzung. Am 13. u. 14. d. kam die Angelegenheit der aargauischen Klöster in Berathung, worin die katholischen Stände mit gewohnter Ueberlegenheit das himmelschreiende Unrecht Aargaus nachwiesen, aber an den Gegnern nur versessene Gegner fanden, die durch Verdrehungen und Entstellungen der Macht der Wahrheit zu entgehen suchten. Es wurde zuerst verlesen: 1. Das Kreisschreiben der sieben bundesgetreuen Stände für Wiederherstellung der Klöster. 2. Die bezügliche Vorstellung der schweizerischen Bischöfe. 3. Die Beschwerdeschrift der zwei Aebte von Muri und Wettingen, und 4. die Petition der schweizerischen Katholiken, die von nahezu einmal hundert tausend Unterschriften aus allen katholischen und paritätischen Kantonen unterstützt ist. Die Standesvoten konnten bei schon längst gänzlicher Erschöpfung der Frage wenig Interessantes mehr bieten. Am umfassendsten sprach sich Schwyz aus. Luzern, Uri und Unterwalden, gleichwie Zug, hoben mehr die politisch-konfessionelle Bedeutung der Klosteraufhebung vom Jahr 1841, Freiburg die rechtliche Ungültigkeit des dieselbe garantirenden Tagsatzungsbeschlusses vom Jahr 1843 hervor. Luzern vertheidigt mit Nachdruck die Beschwerden der illusorisch wiederhergestellten Frauenklöster und die Klage der Aebte von Muri und Wettingen. „Wir wollen hier — sagte Hr. Meier — wir wollen hier nicht vom Rechte sprechen, welches sie Alle auf einen standesgemäßen Unterhalt aus dem Klostervermögen gegenüber der Regierung von Aargau haben, denn von welchem Rechte kann Jemand seinem Unterdrücker gegenüber sprechen, wo nur Gewalt herrscht? Von einer rechtlichen Verpflichtung dessen, der einem Andern sein Eigenthum mit Gewalt entrissen hat, diesem einen standesgemäßen Unterhalt auszuwerfen, kann keine Rede sein. Wohl aber berechtigt das in der menschlichen Natur eingewurzelte Mitleid mit Unglücklichen zu der Erwartung, daß Jener, der einem Andern Alles genommen hat, doch noch einige Brosamen von seinem reichen mit fremdem Gut besetzten Tische fallen lasse, um diesen zu ernähren. Es ist da weit, sehr weit gekommen, wo man sich auch in dieser Erwartung getäuscht sieht. — Daß aber Aargau jedem Konventualen, der eine ihm anerbotene Pfründe im Kanton Aargau ausschlägt, sofort Pension entzieht, ist am allerleichtesten mit der Frage zu züchtigen: Als Revolutionärs und Hochverräther habt Ihr die Mönche fortgejagt, und nun wollt Ihr sie noch Hungers sterben lassen, wenn sie nicht — im Lande bleiben und eine ihnen angewiesene Stelle bekleiden?" — Aargau (Weissenbach) langweilte die Versammlung mit weitschweifenden bedeutungslosen Kritteleien über die Aechtheit der Petitionsunterschriften und die staatsrechtliche Kenntniß der Konventualen und mit lächerlicher Belobung der Krispinsgroßmuth, mit der Aargau einen Theil des eingesackten Klosterguts an milde Zwecke verwende. Wir theilen das Resultat der Abstimmung einfach mit, wie es sich am 14. d. ergeben.

I. In Bezug auf Wiederherstellung der Klöster:

a. es sei in den Gegenstand nicht einzutreten: Genf = 1 St.;

b. es sollen in Wahrung der konfessionellen Rechte und der Bundespflichten sämmtliche aargauische Klöster wieder hergestellt werden: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Appenzell J. R., Freiburg, Schwyz, Luzern = 7½ St.;

c. es sei der Beschluß des Großen Rathes von Aargau vom 13. Jänner 1841 aufzuheben, und sämmtliche aargauische Klöster in ihre bundesgemäßen Rechte wieder einzusetzen: die vorigen und Neuenburg = 8½ St.

II. In Bezug auf die Beschwerden der Aebte von Muri und Wettingen:

a. Einladung an Aargau, bis zur Wiederherstellung der Klöster den Aebten ihre standesgemäßen Subsistenzmittel verabfolgen zu lassen: Uri, Unterwalden,

Zug, Wallis, Appenzell J. R., Freiburg, Basel stadt, Schwyz, Luzern = 7²/₂ St.

b. Empfehlung an den Stand Aargau, dem Begehren dieser Aebte Rechnung zu tragen: Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell J. R., Baselstadt, Glarus = 4²/₂ St. Wallis behält sich das Protokoll offen. Zürich referirt.

III. In Bezug auf die Beschwerden der Frauenklöster:

a. Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung der aargauischen Dekrete über Novizenaufnahme und Vermögensverwaltung: Genf = 1 St.

b. Einladung an Aargau, daß das Gesetz den Ständen mitgetheilt werde: Graubünden = 1 St.

c. Einladung an Aargau, den Frauenklöstern das Novizenaufnahmsrecht und die freie Verwaltung des Vermögens zurückzugeben: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Appenzell J. R., Freiburg, Schwyz, Luzern = 7¹/₂ St. Baselstadt referirt.

d. Einladung an Aargau, die die Frauenklöster beschagenden Gesetze mit dem Artikel 12 des Bundes in Uebereinstimmung zu bringen: Neuenburg und Applenzell J. R. = 1¹/₂ St.

Nach der Abstimmung entspann sich eine Diskussion, ob der Gegenstand aus den Traktanden falle oder nicht.

Luzern gab nämlich eine Erklärung zu Protokoll, daß laut Reglement, da keine Mehrheit für Nichteintreten und keine Mehrheit für das Begehren der sieben Stände vorhanden sei, der Gegenstand ohne weiters in die künftigen Traktanden wieder aufgenommen werden solle.

Die Stände, welche die Sache abgethan glauben, schienen auf eine solche Erklärung nicht gefaßt zu sein. Das Präsidium selbst schien in Verlegenheit, und fragte an: ob jemand das Wort ergreifen wolle. —

Solothurn half: Es sehe die Sache nicht so an, und stimme für eine Gegenerklärung zu Protokoll.

Thurgau: Eine solche Erklärung reiche nicht hin, einen durch Mehrheit erledigten Gegenstand wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Die Tagsatzung hat mit 12 Stimmen entschieden, der Gegenstand solle aus Abschied und Traktanden bleiben, und falle daher so lange aus den Traktanden, als nicht 12 Stimmen ihn hineinsetzen.

Zug unterstützt Luzern. Der Gegenstand ist in die Tagsatzung hineingezogen worden; ergibt sich keine Mehrheit für Nichteintreten, so ist er pendent.

Luzern verlangt Vormerkung der Aeußerungen Thurgau's zu Protokoll. Es sei gut zum Spiegel für die Zukunft. Jeder Stand — das sei bundes- und reglementsgemäß — habe das Recht, einen Gegenstand auf die Traktanden zu bringen; werde er durch keine Mehrheit aus denselben entfernt, dann bleibe er darin. So auch im vorliegenden Falle. Thurgau aber scheine die Ansicht zu haben, es könne ein Gegenstand von der Tagsatzung auf ewig aus Abschied und Traktanden entfernt werden, wenn nicht eine Mehrheit ihn wieder in dieselbe setze; was so durchaus irrig sei, daß bei näherem Nachdenken schwerlich darauf insistirt werde. Uebrigens sei ein Vorgang hier maßgebend. Im Jahr 1844 sei mit 17 Stimmen in den Antrag Aargaus auf Austreibung der Jesuiten nicht eingetreten worden. Aargau stellte ihn wieder, und Jahr für Jahr haben wir ihn wieder in den Traktanden. — Luzern bemerke alles dieses nur, um zu zeigen, daß man nicht immer am Sprüchwörtlein sich halte: was dem Einen gerecht, sei dem Anderen billig, keineswegs aber darum, als scheue Luzern die Mühe, alljährlich diesen Gegenstand von sich aus auf die Traktanden zu bringen. —

Nach langer Debatte über die Beschwerde des Stiftes Baden stimmten 8 ½ Stände für Entfernung der Angelegenheit aus Abschied und Traktanden, 8 ½ Stände für Wiedereinsetzung des Stiftes in sein Verwaltungsrecht, und 7 ½ Stände für die Aufforderung an Aargau, seine Maßnahmen als unvereinbar mit dem 12. Bundesartikel wieder aufzuheben.

Luzern. Samstags den 15. d. wurde das Schuljahr mit der Preisevertheilung geschlossen. Das Gymnasium zählte 152 Schüler, die philosophischen Kurse 19, die theologischen 14 (mit Inbegriff einiger Seminaristen). — Sonntags den 16. gab Se. Exc. der apost. Nuntius, wie verlautet zu Ehren des neuen Papstes, eine Soirée.

Schwyz. Die in diesem Blatte gemachten Bemerkungen über die erziehungsräthlichen Gutachten haben im „Schwyz. Volksblatt" und in der „kathol. Staatszeitung" Entgegnung gefunden. Auf ersteres erwiedern wir: Prosit eructatio hæc. Wenn das der Dank ist, der dem Kloster Einsiedeln für seine Aufopferung zu Theil wird, so kann es sich nicht beklagen, daß ihm der Weltdank nicht geworden; es mag selben sich zur Ermunterung für die Zukunft sein lassen. Möge der Erziehungsrath, Berichterstatter, Schulinspektor und Verfasser des Artikels nur schön so fortfahren, sie werden zu einem Ziele kommen. Mit dem zweiten Blatte wird die Geistlichkeit des Kt. Schwyz wohl auch zufrieden sein. Wir dürfen diesem jedoch nicht unerwähnt lassen, daß das erste, wo nicht einzige Verdienst des neuen Erziehungsrathes die Unterdrückung der unentgeltlichen Sekundarschule der Jesuiten ist. Die Väter der Gesellschaft Jesu wurden von der Landsgemeinde einhellig auf- und angenommen, ihnen landesherrlicher Schutz und vollkommene Lehrfreiheit zugesichert, so daß sie nach den Regeln ihres Ordens ungehindert leben, lehren und wirken mögen. Später hat eine untergeordnete Behörde die Sekundarschule der Jesuiten unzuläs-

sig gefunden, wenn selbe nicht ihrer Aufsicht unterstellt würde. Die nichtskostende Sekundarschule mußte weichen und an ihre Stelle trat eine kostspielige Realschule. Und dürften auch wir den Baum aus den Früchten beurtheilen, dann möchten wir nur auf das Betragen solcher Schulknaben in Schwyz in und außer der Kirche verweisen, die mehr Klagen veranlassen sollen als das ganze Jesuitenkollegium. So viel als kurze Erwiderung; sollte mehreres noch gewünscht werden, so könnte man damit wohl dienen. — Der Katalog wies bei der Preisevertheilung 178 Schüler des Gymnasiums und Lyceums auf, darunter 23 Pensionäre.

Zug. Der Landrath hat ein Preßgesetz erlassen, um dem grenzenlosen Preßunfug Schranken zu setzen, was nicht überflüssig war.

† **Freiburg.** Dem hochverdienten bischöfl. Generalvikar Moullet ist die nicht verlangte Demission von der Stelle eines Superiors des Priesterseminars wegen seines vorgerückten Alters gegeben worden. Herr Pfarrer Jendli in Bösingen ist an diese Stelle berufen. Er soll sich jedoch seine Pfarrpfründe vorbehalten haben, die er somit in der Zwischenzeit administriren ließe.

Bern. Wie weit hier die Verwilderung gediehen, spricht aus dem Umstand, daß der Verfassungsrathspräsident Funk und der Polizeidirektor Regierungsrath Weber einander öffentlich so abprügelten, daß sie das Bett hüten mußten. Wie weit aber die Leidenschaft gegen die kathol. Kantone geht, ersieht man aus der Mißhandlung des zum Thuner Lager wandernden Bagagewagens von Schwyz bei Schüpbach, und daß die Truppen der kathol. Kantone so zu sagen auf Umwegen ins Thunerlager geführt werden mußten. Es ist, als wollte man die Schweizermilizen im Lager vorüben, sich gegenseitig zu bekriegen. Das ist die neueste Bildung und — Liebe. — Es darf wohl als Ironie auf die heil. Taufhandlung betrachtet werden, daß man die Tauffeier der neuen Verfassung begieng und der protestantische Geistliche Weyermann, der auch den Freischaarenzug mitgemacht, dabei funktionirte und eine Rede hielt. Man thut alles Mögliche zur Zernichtung des christlichen Glaubens.

Rom. Die radikalen Blätter melden von einer Reaktion gegen die Jesuiten, welchen der Papst abgeneigt sein soll, während die Thatsachen eher das Gegentheil sagen. — Kardinal Gizzi hat das Staatssekretariat übernommen.

Preußen. Am 5. d. hat die Generalsynode mit Majorität entschieden, daß die unirte Landeskirche der Anhänglichkeit von Individuen und Gemeinden an den lutherischen oder reformirten Lehrtypus oder Kultus volle Freiheit zu gewähren habe; eben so entschied sie für Abschaffung des Unionsreverses. Hiedurch ist einer langen Kette religiöser Verfolgungen durch die „evangelische Kirche", das Verdammungsurtheil gesprochen.

Baden. Den 12, 13. und 14. war in der zweiten Kammer ein wahres Spektakelstück. Es handelte sich um die von den Rongeanern geforderte Gleichstellung mit den anerkannten Konfessionen. Das Ministerium, obschon durchaus antikatholisch, widersetzte sich mit Kraft dem Antrag, insbesondere aber Herr Buß. Noch am letzten Tage dauerte der Kampf 13 Stunden. Alle Radikalen stimmten als kompakte Partei für die Rongeaner, die denn auch mit 36 gegen 26 dem Ministerium dringend empfohlen wurden. Darauf stellte Buß den Antrag für völlige Freiheit der katholischen Kirche.

— Das Ministerium hat voriges Jahr den Rongeanern einige Konzessionen gemacht, jedoch die gleiche bürgerliche Berechtigung mit den anerkannten Konfessionen verweigert. Gegen diesen Ministerialerlaß (in 14 Artikeln) hat Ronge auch einen Erlaß veröffentlicht, worin er diese 14 Artikel diskutirt und jedesmal damit schließt: „Dieser Artikel muß von uns verworfen werden." Er verlangt nicht blos gleiche Berechtigung mit den andern Konfessionen, sondern völlige Unabhängigkeit von der Staatsgewalt, und droht dem Ministerium gerade so, wie die Freischaaren zur Vetozeit in Luzern im J. 1844.

Schweden. Die schwedischen Sektirer, welche mit Erik Janßon nach Amerika ausgewandert sind, um dort die Gewissensfreiheit zu finden, die man ihnen in Schweden nicht gewährte, soll der protestantische Erzbischof von Upsala auch da noch mit seinem Eifer beglücken wollen; er machte nämlich dem König den Antrag, seiner überseeischen Gesandtschaft einen Geistlichen beizugeben, der unter dem Titel eines Gesandtschaftspredigers noch den Charakter eines bischöflichen Kommissärs verbinden soll und den schwedischen Ausgewanderten als Prediger und Seelsorger dienen soll; denn der genannte Erzbischof behauptet, die Auswanderer seien nicht berechtigt, sich seiner Autorität zu entziehen. Die Sache scheint zwar unsinnig, ist aber durchaus nicht unglaubwürdig; hat doch die preußische Staatskirche im Jahr 1843 den altlutherischen Pastor Ehrenström mit ihrer Rache ebenfalls über die Grenze der Monarchie hinaus verfolgt, nachdem er sich zur Auswanderung bequemt hatte. Er wurde in Hamburg verhaftet, nach Preußen zurückgebracht und daselbst zur Festung verurtheilt, weil er „preußische Unterthanen (Altlutheraner) zur Auswanderung verleitet habe." Es ist um die gepriesene Freiheit des Protestantismus eine eigene Sache.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.